

Inhalt:

Nr.9/2017
Dortmund,14.06.2017

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2017	Seite 1 - 33
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2017	Seite 34 - 55
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2017	Seite 56 - 87
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2017	Seite 88 - 109
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Sprachwissenschaften sowie Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2017	Seite 110 - 114
Richtlinien für die Vergütung von Gastvorträgen / Kolloquien und Gastaufenthalten an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2017	Seite 115 - 117

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Aufbau und Struktur des Studiengangs
- § 8 Kombination von Studieneinheiten
- § 9 Praxisphase
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 12 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Zusatzqualifikationen
- § 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- I. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 19
- II. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 28 Absatz 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (3) Das Studium sowie die Modulprüfungen und Teilleistungen in den Komplementstudieneinheiten sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit sowie der für die jeweilige Komplementstudieneinheit maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (4) Die Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheiten werden durch die Fakultät Kulturwissenschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie

- zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln fähig sind.
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zu wissenschaftlich fundierter Lösung anwendungsnahe Probleme befähigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder

- einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- b) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre) und schließt eine Praxisphase von mindestens vier Wochen sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Von den sieben Semestern ist mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit englischer Unterrichtskommunikation zu verbringen.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, die ca. 6.300 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und die sich in die Kernstudieneinheit und die Komplementstudieneinheiten aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden auch in englischer Sprache durchgeführt. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten eine Veranstaltung und / oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei

Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gemacht oder in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher angegeben.

- (5) Auf Antrag der oder des Lehrenden an den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in anderen Sprachen durchgeführt werden (wenn eine weitere Sprache als Komplementstudieneinheit gewählt wird). Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Aufbau und Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang kombiniert Studieneinheiten aus verschiedenen Disziplinen, wobei die Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ist. Die Kernstudieneinheit besteht aus Modulen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Kombiniert wird die Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften mit ein oder zwei Komplementstudieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln.
- (2) Die Kernstudieneinheit gliedert sich in Basismodule und Vertiefungsmodule. Die Basismodule umfassen in der Regel drei Semester und in der Kernstudieneinheit 44 Leistungspunkte. Die Vertiefungsmodule umfassen in der Regel weitere vier Semester und in der Kernstudieneinheit 66 Leistungspunkte. In der Kernstudieneinheit ist im Vertiefungsbereich mindestens ein Auslandssemester an einer wissenschaftlichen Hochschule mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu absolvieren. Näheres zum Auslandssemester regelt § 10. Die Komplementstudieneinheiten umfassen jeweils mindestens 50 Leistungspunkte. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

§ 8

Kombination von Studieneinheiten

- (1) Die Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften wird mit einer oder zwei Komplementstudieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung ergibt. Die möglichen Kombinationen sind im Anhang aufgeführt. Jede Komplementstudieneinheit kann nur einmal gewählt werden.
- (2) Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Studieneinheiten an der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Komplementstudieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Wechsel zu einer anderen Kombination von Komplementstudieneinheiten ist bis zum Ende des zweiten Semesters zulässig und der Prüfungsverwaltung in geeigneter Form anzuzeigen. Ein Wechsel ab dem dritten Semester ist nur in begründeten

Ausnahmefällen und mit einem entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Hiervon unberührt bleiben die in § 13 Absatz 5 geregelten Fälle.

- (4) Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Komplementstudieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden. Näheres ist im Anhang sowie in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit geregelt.
- (5) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende muss dem Wechsel der Komplementstudieneinheit schriftlich zustimmen.

§ 9

Praxisphase

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 4 Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Sie muss sich inhaltlich einem Basismodul der Kernstudieneinheit oder einer der Komplementstudieneinheiten zuordnen lassen und erfolgt in der Regel nach dem dritten Semester. Die Praxisphase ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im In- oder Ausland abzuleisten und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, die individuelle Profilbildung zu unterstützen. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen. Durch den erfolgreichen Abschluss werden 6 Leistungspunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Studium im Ausland

- (1) Während des Bachelorstudiums ist mindestens ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischer Unterrichtskommunikation zu studieren. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden. Es wird empfohlen, das Auslandssemester in der Regel nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.
- (2) Das Modul Auslandssemester wird durch das Absolvieren des Auslandssemesters, der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung des Auslandssemesters in Modulelement 5 a) und durch die erfolgreiche Reflexion und Präsentation in Modulelement 5 c) abgeschlossen.
- (3) Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die oder den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannte Lehrende bzw. benannten Lehrenden beraten lassen. Die Frage der späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen wird dabei, soweit möglich, vor Antritt des Auslandsaufenthalts verbindlich geklärt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auslandssemesters werden 32 Leistungspunkte erworben. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule wird als Auslandssemester anerkannt, wenn die oder der Studierende durch ein Zeugnis nachweist, dass sie oder er an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einem gleichwertigen Umfang erfolgreich absolviert hat. Falls an der ausländischen Hochschule Leistungen in einem geringeren Umfang erworben wurden, sind fehlende Leistungen nachzuholen. Über den Umfang der nachzuholenden Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Im Auslandssemester müssen vor allem die Kenntnisse in der Kernstudieneinheit vertieft werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden.

- (5) Das Auslandssemester muss nach seiner Beendigung an der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Form erfolgreich reflektiert und präsentiert werden. Die Reflexionen bzw. Präsentationen werden in Form von Referaten, Kolloquien, Portfolios, Projektpräsentationen oder Ähnlichem erbracht. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums ist mit der Prüferin oder dem Prüfer im Sinne des § 15 Absatz 1 ein Thema der Reflexion schriftlich zu vereinbaren.

§ 11

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Bachelorstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, der eingetragenen

Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 12

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche oder mündliche Prüfungen (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang bzw. in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher bzw. den jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier

Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (7) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 15 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung

erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 20 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbücher definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 21 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika, den mit dem Auslandssemester verbundenen Leistungen und durch die Bachelorarbeit erworben sowie die Vorgaben der Komplementstudieneinheiten gemäß den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit erfüllt wurden.
- (5) Wird eine Prüfung in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmalig die Komplementstudieneinheit wechseln. § 8 Absatz 3 bis Absatz 5 finden Anwendung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde oder
 - c) ein Modul in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden wurde und der Wechsel der Komplementstudieneinheit nach Absatz 5 bereits einmal erfolgt ist.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In

schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 18

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und Praktika (168 Leistungspunkte), dem Studium im Ausland (32 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte).
- (2) Aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit ergeben sich die in der Kernstudieneinheit und in der jeweiligen Komplementstudieneinheit zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sowie die jeweilige Prüfungsform.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils

zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Noten der Kern- und Komplementstudieneinheiten für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Modulnoten der jeweiligen Studieneinheit. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 10 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21**Bachelorarbeit (Thesis)**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Bachelorarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 52 Leistungspunkte erworben haben, wobei alle Basismodule und ein Vertiefungsmodul der Kernstudieneinheit abgeschlossen sein müssen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fachgebiet der Kernstudieneinheit verfasst. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in einer der Komplementstudieneinheiten angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher

Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die Betreuerin bzw. der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bestimmung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein

Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 10, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Noten der Kernstudieneinheit und der jeweiligen Komplementstudieneinheit aufzunehmen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009 / 2010 in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.

- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die Studierenden durch das Auslandssemester 30 Leistungspunkte erwerben und die Studienstruktur II Anwendung findet.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 31. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Mai 2017.

Dortmund, den 9. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Anhang:

I. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 19

1. Struktur der Kernstudieneinheit ab dem Wintersemester 2016 / 2017:

Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- -punkte	Voraus- setzungen für die Modul- prüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraus- setzungen		
Basismodule	Modul 1: Ein- führungen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 a)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 c) und d) belegt wurden, sowie erfolgreiche Teilnahme an den Orientierungen und Strategieplanungen gemäß Modul 1 b). ^{*2}	11	1 Studien- leistung in Modulelement 1 a), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 2: Theorien, Modelle und Methoden I	Benotete Modulprüfung in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 2 a), 2 b) oder 2 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. ^{*3}	8	1 Studien- leistung in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 3: Interkul- turalität, Media Studies und Gender	Benotete Modulprüfung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 3 a), 3 b) oder 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. ^{*3}	8	1 Studien- leistung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 4: Anwendung	Zwei benotete Teilleistungen in Modulelement 4 a) und 4 e)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 4 a) und b) belegt wurden, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums	17	-

			gemäß Modulelement 4 c), erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e), der Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement f) sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d). ^{*4}		
Summe Basismodule:				44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	ohne Prüfung ^{*5}		32	
	Modul 6: Theorien, Modelle und Methoden II	Benotete Modulprüfung in Modulelement 6 a), 6 b) oder 6 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 6 a), 6 b) oder 6 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. ^{*3}	8	1 Studienleistung in Modulelement 6 a), 6 b) oder 6 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 7: Interdiskursive und interkulturelle Dimensionen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 7 a), 7 b) oder 7 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 7 a), 7 b) oder 7 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. ^{*3}	8	1 Studienleistung in Modulelement 7 a), 7 b) oder 7 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 8: Anwendung	Benotete Modulprüfung in Modulelement 8 a) oder 8 b)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird (entweder innerhalb des Modulelements 8 a) oder auch in Modulelement 8 b)). ^{*6}	8	1 Studienleistung in Modulelement 8 a) oder 8 b), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 21 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				66	

Summe Kernstudieneinheit:		110	
Summe Komplementstudieneinheit 1		50	
Summe Komplementstudieneinheit 2		50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten		100	
Gesamtsumme		210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 2 und 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 a) muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Modulprüfungen der Module 6 bis 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung, die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 1 b) und die zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 c) und d) belegt wurden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 a) und 4 e), die zwei Seminare, die für die Modulelemente 4 a) und 4 b) belegt wurden, die Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 c), die Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e), die Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4 f) sowie das Praktikum gemäß Modulelement 4 d) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁶ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare (entweder beide in Modulelement 8 a) oder in den Modulelementen 8 a) und 8 b)) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in welchen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Sprachwissenschaften
- Französisch²
- Geschichtswissenschaft
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²

- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Die Struktur der Komplementstudieneinheit stellt sich z. B. folgendermaßen dar:

2. Struktur der Komplementstudieneinheit ab Wintersemester 2016 / 2017

Komplementstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraus- setzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Grundlagen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 a)	Je nach Wahl entweder erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 b) und 1 c) belegt	10	1 Studien- leistung in Modulelement 1 a), in dem die Modulprüfung abgenommen wird, nur in

			wurden oder zusätzlich erfolgreicher Abschluss des Seminars in Modulelement 1 a). ^{*2}		Anglistik.
	Modul 2: Sprachanalyse, Wissensvermittlung und Anwendungsfeld	Eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 a) sowie eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 b) oder 2 c)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 2 a), 2 b) und 2 c) belegt wurden. ^{*3}	14	-
Summe Basismodule:				24	
Vertiefungsmodule	Modul 3: Sprachpraxis und Vermittlung	Benotete Modulprüfung in Modulelement 3 b) oder 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare in den Modulelementen 3 a), 3 d) und 3 b) oder 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. ^{*4}	12	1 Studienleistung in Modulelement 3 b) oder 3 c), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 4: Sprachanalyse und Anwendungsfeld	1 benotete Teilleistung in Modulelement 4 c) und 1 benotete Teilleistung in Modulelement 4 a) oder 4 b)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 4 a), 4 b) und 4 c) belegt wurden. ^{*5}	14	-
Summe Vertiefungsmodule:				26	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Gesamtsumme				210	

*1 Von der Modulprüfung in Modul 1 und den Teilleistungen in Modul 2 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von der Modulprüfung in Modul 3 und den Teilleistungen in

Modul 4 muss jeweils eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.

- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 1 a) und jeweils das Seminar in den Modulelementen 1 b) und 1 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 a) zwei Veranstaltungen belegt werden, ist zusätzlich ein Seminar erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 2 a) sowie 2 b) oder 2 c) und die drei Seminare in Modulelement 2 a) sowie jeweils ein Seminar in den Modulelementen 2 b) und 2 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 3 b) oder 3 c), die zwei Seminare in Modulelement 3 a) und jeweils das Seminar in Modulelement 3 d) sowie in Modulelement 3 b) oder 3 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei ist das Seminar in 3 b) oder 3 c) stets in dem Modulelement abzuschließen, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 c) und 4 a) oder 4 b) und jeweils zwei Seminare in den Modulelementen 4 a) und 4 b) sowie ein Seminar in Modulelement 4 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

II. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 28 Absatz 2

1. Struktur der Kernstudieneinheit bis Wintersemester 2016 / 2017

Kernstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraus- setzungen		
Basismodule	Modul 1: Ein- führungen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 a)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 c) und 1 d) belegt wurden sowie erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 1 b).* ²	12	1 Studienleistung in Modulelement 1 a), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.

	Modul 2: Theorien, Modelle und Methoden I	Benotete Modulprüfung in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 2 a), 2 b) oder 2 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ³	8	1 Studienleistung in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 3: Interkul- turalität, Media Studies und Gender	Benotete Modulprüfung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 3 a), 3 b) oder 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ³	8	1 Studienleistung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 4: Anwendung	Benotete Modulprüfung in Modulelement 4 a)	Erfolgreicher Abschluss des Seminars, das für Modulelement 4 b) belegt wurde, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 c), erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e) sowie der Absolvier- ung des Praktikums gemäß Modul- element 4 d). * ⁴	18	1 Studienleistung in Modulelement 4 a), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Summe Basismodule:			46	

Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslands- semester	ohne Prüfung* ⁵		30	
	Modul 6: Theorien, Modelle und Methoden II	Benotete Modulprüfung in Modulelement 6 a), 6 b) oder 6 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 6 a), 6 b) oder 6 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ³	8	1 Studienleistung in Modulelement 6 a), 6 b) oder 6 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 7: Interdis- kursive und interkulturel- le Dimen- sionen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 7 a), 7 b) oder 7 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 7 a), 7 b) oder 7 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ³	8	1 Studienleistung in Modulelement 7 a), 7 b) oder 7 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 8: Anwendung	Benotete Modulprüfung in Modulelement 8 a) oder 8 b)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird (entweder innerhalb des Modulelements 8 a) oder auch in Modulelement 8 b)).* ⁶	8	1 Studienleistung in Modulelement 8 a) oder 8 b), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelor- arbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 21 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				64	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Gesamtsumme				210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 2, 3 und 4 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Modulprüfungen der Module 6 bis 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung, die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 1 b) und die zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 c) und 1 d) belegt wurden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 4 a), das Seminar, das für Modulelement 4 b) belegt wurde, die Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 c), die Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e) sowie das Praktikum gemäß 4 d) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁶ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare (entweder beide in Modulelement 8 a) oder in Modulelement 8 a) und 8 b)) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind stets die Seminare abzuschließen, in welchen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Sprachwissenschaften
- Französisch²
- Geschichtswissenschaft
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie

- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Die Struktur der Komplementstudieneinheiten stellt sich z. B. folgendermaßen dar:

2. Struktur der Komplementstudieneinheit bis Wintersemester 2016/ 2017

Komplementstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- -punkte	Voraus- setzungen für die Modul- prüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraus- setzungen		
Basismodule	Modul 1: Grundlagen	Benotete Modulprüfung in Modul- element 1 b)	Je nach Wahl entweder erfolgreicher Abschluss des Seminars, das für Modulelement 1 a) belegt wurde oder zusätzlich erfolgreicher Abschluss des Seminars in Modul- element 1 b). * ²	9	1 Studien- leistung in Modulelement 1 b), in dem die Modulprüfung abgenommen wird, nur in Anglistik.
	Modul 2: Sprachanalyse, Wissens- vermittlung und Anwendungs-	Eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 b) oder 2 c) sowie eine	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare, die für die Modulelemente 2 a), 2 b) und 2 c)	14	

	feld	unbenotete Teilleistung in Modulelement 2 a)	belegt wurden.* ³		
Summe Basismodule:				23	
Vertiefungsmodule	Modul 3: Sprachpraxis und Vermittlung	Benotete Modulprüfung in Modul- element 3 b) oder 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare in den Modulelementen 3 a) und 3 b) oder 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ⁴	11	Jeweils 1 Studien- leistung in Modulelement 3 b) oder 3 c), in dem die Modul- prüfung abgenommen wird.
	Modul 4: Sprachanalyse und Anwendungs- feld	1 benotete Teilleistung in Modulelement 4 c) sowie eine unbenotete Teilleistung in Modulelement 4 a) oder 4 b)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 4 a), 4 b) und 4 c) belegt wurden.* ⁵	16	
Summe Vertiefungsmodule:				27	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Gesamtsumme				210	

*¹ Von der Modulprüfung in Modul 1 und den Teilleistungen in Modul 2 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von der Modulprüfung in Modul 3 und den Teilleistungen in Modul 4 muss jeweils eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und das Seminar in Modulelement 1 a) erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 b) zwei Veranstaltungen belegt werden, ist zusätzlich ein Seminar erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in Modulelement 2 a) und 2 b) oder 2 c) und die zwei Seminare in Modulelement 2 a) sowie jeweils das Seminar in Modulelement 2 b) und 2 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in 3 b) oder 3 c) und die zwei Seminare in Modulelement 3 a) und das Seminar in Modulelement 3 b) oder 3 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in dem Modulelement abzuschließen, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 c) und 4 a) oder 4 b) und die jeweils zwei Seminare in den Modulelementen 4 a) und 4 b) sowie das Seminar in Modulelement 4 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit (Thesis)
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- I. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 15
- II. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 24 Absatz 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Im Masterstudium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse in Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften bis hin zum Anschluss an die aktuelle Forschung durch Realisierung eigener Projekte vertiefen und berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen. Damit sollen die Voraussetzungen für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten sowie für ein Promotionsstudium geschaffen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreieinhalbjährigen (siebensemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen oder
 - c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen und die zum Ausgleich der Regelstudienzeit getroffenen Auflagen gemäß Absatz 3 erfüllt werden.
- (2) Ein Abschluss und ein Studiengang ist nach Absatz 1 lit. b und c vergleichbar, wenn der Abschluss mit folgenden Leistungen verliehen wurde:

- a) Leistungen aus den Gebieten Germanistische und Anglistische/Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaften im Umfang von je mindestens 35 Leistungspunkten,
 - b) Leistungen aus einem Gebiet, das sinnvoll mit den Gebieten Germanistische und Anglistische/Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaften kombinierbar und nicht zu nahe mit diesen verwandt ist, im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten und
 - c) ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einer sprach-/kulturbezogenen Institution und ein Semester im Ausland an einer Universität mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Sie müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
 - c) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester (anderthalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, die ca. 2.700 studentischen Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten eine Veranstaltung und / oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gemacht oder in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche oder mündliche Prüfungen (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen.

- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 11 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.
- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 16 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 16 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (15) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und durch die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die

Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 12

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine

Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
- b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte und weitere 30 Leistungspunkte durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- | | |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 30 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein sprachwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 45 Leistungspunkte erworben haben, wobei das Integrationsmodul (Modul 4) komplett abgeschlossen sein muss. In allen anderen Modulen müssen die Modulprüfungen und Teilleistungen bestanden sein. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin

oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 18

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die Betreuerin bzw. der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bestimmung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009 / 2010 in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die Studienstruktur II Anwendung findet.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 31. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Mai 2017.

Dortmund, den 9. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Anhang:

I. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 15

Struktur des Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ab Wintersemester 2016 / 2017

Masterstudium Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
	Modulprüfung / Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Projektmodul Elementare Kultur	Benotete Modulprüfung Projektarbeit in Modulelement 1 a), 1 b) oder 1 c)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare in den Modulelementen 1 a) bis 1 d), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ²	15	1 Studienleistung in Modulelement 1 a), 1 b) oder 1 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
Modul 2: Projektmodul Media Studies	Benotete Teilleistungen: Projektarbeit Media Studies in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c) und eine benotete Teilleistung in 2 a) oder 2 c)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare, die für die Modulelemente 2 a), 2 b) und 2 c) belegt wurden.* ³	15	-
Modul 3: Interkulturalität und Komparatistik	Benotete Modulprüfung: Projektarbeit in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare in den Modulelementen 3 a) bis 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ²	15	1 Studienleistung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
Modul 4: Integrationsmodul	Benotete Modulprüfung: Wissenschaft- licher Vortrag in Vorbereitung zur Masterarbeit in	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare, in den Modulelementen 4 a) bis 4 d), in denen die	15	1 Studienleistung in Modulelement 4 c).

	Modulelement 4 c)	Modulprüfung nicht absolviert wird.* ²		
Gesamtsumme Mastermodule			60	
Masterarbeit			30	Vgl. § 17 Abs. 3
Gesamtsumme Masterstudium			90	

*¹ Von den Modulen 1 bis 4 müssen jeweils mindestens zwei Teilleistungen oder Modulprüfungen in den Teildisziplinen Germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die vier Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c) und Modulelement 2 a) oder 2 c), die zwei Seminare in Modulelement 2 c) und jeweils das Seminar in Modulelement 2 a) und 2 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

II. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften nach § 24 Absatz 2

Struktur des Masterstudiums Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften vor dem Wintersemester 2016 / 2017

Masterstudium Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
	Modulprüfung* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Projektmodul Elementare Kultur	Benotete Modulprüfung Projektarbeit in Modulelement 1 a), 1 b) oder 1 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare in den Modulelementen 1 a), 1 b) oder 1 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ²	15	1 Studienleistung in Modulelement 1 a), 1 b) oder c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
Modul 2: Projektmodul Media Studies	Benotete Modulprüfung: Projektarbeit Media Studies in	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare, in den Modulelementen	15	Eine Studienleistung in Modulelement 2 c).

	Modulelement 2 c)	2 a), 2 b) und 2 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ²		
Modul 3: Projektmodul Interkulturalität und Komparatistik	Benotete Modulprüfung: Projektarbeit in Modulelement 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare in den Modulelementen 3 a), 3 b) und 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ²	15	1 Studienleistung in Modulelement 3 c).
Modul 4: Integrationsmodul	1 benotete Modulprüfung: Wissenschaftlicher Vortrag in Vorbereitung der Masterarbeit in Modulelement 4 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare, die für die Modulelemente 4 a) und 4 b) belegt wurden.* ³	15	1 Studienleistung in Modulelement 4 c) .
Gesamtsumme Mastermodule			60	
Masterarbeit			30	Vgl. § 17 Abs. 3
Gesamtsumme Masterstudium			90	

*¹ Von den Modulen 1 bis 4 muss jeweils mindestens eine Modulprüfung in den Teildisziplinen Germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die drei Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 4 c) und das Seminar in Modulelement 4 a) sowie die zwei Seminare in Modulelement 4 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienstruktur
- § 7 Aufbau und Struktur des Studiengangs
- § 8 Kombination von Studieneinheiten
- § 9 Praxisphase
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 12 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Zusatzqualifikationen
- § 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

I. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 19

II. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 28 Absatz 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (3) Das Studium sowie die Modulprüfungen und Teilleistungen in den Komplementstudieneinheiten sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit sowie der für die jeweilige Komplementstudieneinheit maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (4) Die Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheiten werden durch die Fakultät Kulturwissenschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie

- zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln fähig sind.
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zu wissenschaftlich fundierter Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder

- einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- b) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre) und schließt eine Praxisphase von mindestens vier Wochen sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Von den sieben Semestern ist mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit englischer Unterrichtskommunikation zu verbringen.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, die ca. 6.300 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und die sich in die Kernstudieneinheit und die Komplementstudieneinheiten aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden auch in englischer Sprache durchgeführt. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten eine Veranstaltung

und / oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gemacht oder in den Modulbeschreibungen des Modulhandbücher angegeben.

- (5) Auf Antrag der oder des Lehrenden an den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in anderen Sprachen durchgeführt werden (wenn eine weitere Sprache als Komplementstudieneinheit gewählt wird). Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Aufbau und Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang kombiniert Studieneinheiten aus verschiedenen Disziplinen, wobei die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften ist. Die Kernstudieneinheit besteht aus Modulen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Kombiniert wird die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften mit ein oder zwei Komplementstudieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln.
- (2) Die Kernstudieneinheit gliedert sich in Basismodule und Vertiefungsmodule. Die Basismodule umfassen in der Regel drei Semester und in der Kernstudieneinheit 42 Leistungspunkte. Die Vertiefungsmodule umfassen in der Regel weitere vier Semester und in der Kernstudieneinheit 68 Leistungspunkte. In der Kernstudieneinheit ist im Vertiefungsbereich mindestens ein Auslandssemester an einer wissenschaftlichen Hochschule mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu absolvieren. Näheres zum Auslandssemester regelt § 10. Die Komplementstudieneinheiten umfassen jeweils mindestens 50 Leistungspunkte. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

§ 8

Kombination von Studieneinheiten

- (1) Die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften wird mit einer oder zwei Komplementstudieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung ergibt. Die möglichen Kombinationen sind im Anhang aufgeführt. Jede Komplementstudieneinheit kann nur einmal gewählt werden.
- (2) Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Studieneinheiten an der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Komplementstudieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Wechsel zu einer anderen Kombination von Komplementstudieneinheiten ist bis zum Ende des zweiten Semesters zulässig und der Prüfungsverwaltung in geeigneter

Form anzuzeigen. Ein Wechsel ab dem dritten Semester ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einem entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Hiervon unberührt bleiben die in § 13 Absatz 5 geregelten Fälle.

- (4) Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Komplementstudieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden. Näheres ist im Anhang sowie in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit geregelt.
- (5) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende muss dem Wechsel der Komplementstudieneinheit schriftlich zustimmen.

§ 9

Praxisphase

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 4 Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Sie muss sich inhaltlich einem Basismodul der Kernstudieneinheit oder einer der Komplementstudieneinheiten zuordnen lassen und erfolgt in der Regel nach dem dritten Semester. Die Praxisphase ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im In- oder Ausland abzuleisten und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, die individuelle Profilbildung zu unterstützen. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen. Durch den erfolgreichen Abschluss werden 6 Leistungspunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Studium im Ausland

- (1) Während des Bachelorstudiums ist mindestens ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischer Unterrichtskommunikation zu studieren. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden. Es wird empfohlen, das Auslandssemester in der Regel nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.
- (2) Das Modul Auslandssemester wird durch das Absolvieren des Auslandssemesters, der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung des Auslandssemesters in Modulelement 5 a) und durch die erfolgreiche Reflexion und Präsentation in Modulelement 5 c) abgeschlossen.
- (3) Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die oder den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannte Lehrende bzw. benannten Lehrenden beraten lassen. Die Frage der späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen wird dabei, soweit möglich, vor Antritt des Auslandsaufenthalts verbindlich geklärt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auslandssemesters werden 32 Leistungspunkte erworben. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule wird als Auslandssemester anerkannt, wenn die oder der Studierende durch ein Zeugnis nachweist, dass sie oder er an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einem gleichwertigen Umfang erfolgreich absolviert hat. Falls an der ausländischen Hochschule Leistungen in einem geringeren Umfang erworben wurden, sind fehlende Leistungen nachzuholen. Über den Umfang der nachzuholenden Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Im Auslandssemester müssen vor allem die Kenntnisse in der Kernstudieneinheit vertieft werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des

Prüfungsausschusses, vertreten durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden.

- (5) Das Auslandssemester muss nach seiner Beendigung an der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Form erfolgreich reflektiert und präsentiert werden. Die Reflexionen bzw. Präsentationen werden in Form von Referaten, Kolloquien, Portfolios, Projektpräsentationen oder Ähnlichem erbracht. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums ist mit der Prüferin oder dem Prüfer im Sinne des § 15 Absatz 1 ein Thema der Reflexion schriftlich zu vereinbaren.

§ 11

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Angewandte Sprachwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums Angewandte Sprachwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Bachelorstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 12

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche oder mündliche Prüfungen (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang bzw. in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der

Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher bzw. den jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

- (6) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 15 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.

- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin oder Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 20 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (17) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des

eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 21 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika, den mit dem Auslandssemester verbundenen Leistungen und durch die Bachelorarbeit erworben sowie die Vorgaben der Komplementstudieneinheiten gemäß den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit erfüllt wurden.
- (5) Wird eine Prüfung in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmalig die Komplementstudieneinheit wechseln. § 8 Absatz 3 bis Absatz 5 finden Anwendung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde oder
 - c) ein Modul in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden wurde und der Wechsel der Komplementstudieneinheit nach Absatz 5 bereits einmal erfolgt ist.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst,

gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 18

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des

Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und Praktika (168 Leistungspunkte), dem Studium im Ausland (32 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte).
- (2) Aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit ergeben sich die in der Kernstudieneinheit und in der jeweiligen Komplementstudieneinheit zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sowie die jeweilige Prüfungsform.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- | | |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Noten der Kern- und Komplementstudieneinheiten für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Modulnoten der jeweiligen Studieneinheit. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 10 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Bachelorarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Leistungspunkte erworben haben, wobei alle Basismodule und ein Vertiefungsmodul der Kernstudieneinheit abgeschlossen sein müssen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fachgebiet der Kernstudieneinheit verfasst. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in einer der Komplementstudieneinheiten angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung

müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die Betreuerin bzw. der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bestimmung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 10, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Noten der Kernstudieneinheit und der jeweiligen Komplementstudieneinheiten aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die

Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009 / 2010 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die Studierenden durch das Auslandssemester 30 Leistungspunkte erwerben und die Studienstruktur II Anwendung findet.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 31. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Mai 2017.

Dortmund, den 9. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Anhang:

I. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 19

1. Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2016 / 2017

Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modul- prüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 a)	Je nach Wahl entweder erfolgreicher Abschluss des Seminars, das für Modulelement 1 c) belegt wurde, sowie erfolgreiche Teilnahme an den Orientierungen und Strategieplanungen in Modulelement 1 b) oder ggf. zusätzlich erfolgreicher Abschluss eines zweiten Seminars in Modulelement 1 a). ^{*2}	9	1 Studien- leistung in Modulelement 1 a), in dem die Modulprüfung abgenommen wird, nur in Anglistik.
	Modul 2: Methoden und Anwendungen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 2 b)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für das Modulelement 2 a) belegt wurden. ^{*3}	8	1 Studien- leistung in Modulelement 2 b), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 3: Sprach- analyse und Anwendung	Benotete Modulprüfung in Modulelement 3 a)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Module 3 a) und 3 b) belegt wurden. ^{*4}	8	1 Studien- leistung in Modulelement 3 a), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 4: Praxis	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die	17	

		4 a) und 4 e)	Modulelemente 4 a) und 4 b) belegt wurden, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 c), erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e), der Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement f) sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d). * ⁵		
Summe Basismodule:				42	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	Ohne Prüfung* ⁶		32	
	Modul 6: Fremdsprache, Interkulturalität und Vermittlung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 6 b) und 6 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare, die für die Modulelemente 6 a), 6 b) und 6 c) belegt wurden.* ⁷	10	
	Modul 7: Sprachanalyse	Benotete Modulprüfung in Modulelement 7 b) oder 7 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 7 a), 7 b) oder 7 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. * ⁸	8	1 Studienleistung in Modulelement 7 b) oder 7 c), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 8: Vermittlung	Benotete mündliche Modulprüfung in Modulelement 8 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 8 a) und 8 b) belegt wurden. * ⁹	8	1 Studienleistung in Modulelement 8 c), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.

	Modul 9: Bachelor- arbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 21 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				68	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Gesamtsumme				210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 1 bis 3 und der Teilleistung in Modulelement 4 a) müssen jeweils mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in Modul 6 und den Modulprüfungen der Module 7 und 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 1 a) und das Seminar in Modulelement 1 c) sowie die Orientierungen und Strategieplanungen in Modulelement 1 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 a) zwei Veranstaltungen belegt werden, ist zusätzlich ein Seminar erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in 2 b) und die zwei Seminare in Modulelement 2 a) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in 3 a) und die zwei Seminare in Modulelement 3 a) und 3 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 a) und 4 e), die zwei Seminare, die für die Modulelemente 4 a) und 4 b) belegt wurden, die Orientierung und Planung des Praktikums in Modulelement 4 c), die Nachbereitung des Praktikums in Modulelement 4 e), die Reflexion des Praktikums in Modulelement 4 f) sowie das Praktikum in 4 d) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in 6 b) und 6 c) und die drei Seminare in den Modulelementen 6 a), 6 b) und 6 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 8 c) und die zwei Seminare in den Modulelementen 8 a) und 8 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
- Französisch²
- Geschichtswissenschaft
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Die Struktur der Komplementstudieneinheiten stellt sich z. B. folgendermaßen dar:

2. Struktur der Komplementstudieneinheit ab Wintersemester 2016 / 2017

Komplementstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung / Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 a)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare in den Modulelementen 1 b) und 1 c). * ²	10	1 Studien- leistung in Modulelement 1 a), in dem auch die Modul- prüfung abgenommen wird.
	Modul 2: Anwendung	1 benotete Teilleistung in Modulelement 2 a) und 1 benotete Teilleistung in Modulelement 2 c) oder 2 d)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 2 a), 2 b), 2 c) und 2 d) belegt wurden. * ³	14	
Summe Basismodule:				24	
Vertiefungsmodule	Modul 3: Theorien, Modelle und Methoden	2 benotete Teilleistungen in den Modul- elementen 3 a), 3 b) oder 3 c), dabei je max. 1 aus Modulelement 3 a)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 3 a), 3 b), 3 c) und 3 d) belegt wurden. * ⁴	14	
	Modul 4: Anwendung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 4 a) und 4 c)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminar, die für die Modulelemente 4 a), 4 b) und 4 c) belegt wurden. * ⁵	12	
Summe Vertiefungsmodule:				26	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	

Summe Komplementstudieneinheit 2		50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten		100	
Summe Kernstudieneinheit:		110	
Gesamtsumme		210	

- *¹ Von den Teilleistungen in den Modul 2 muss jeweils eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in den Modulen 3 und 4 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 1 a) und die zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 b) und 1 c) belegt wurden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 2 a) und 2 c) oder 2 d) und die zwei Seminare in den Modulelementen 2 c) sowie jeweils ein Seminar in den Modulelementen 2 a), 2 b) und 2 d) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 3 a), 3 b) oder 3 c), wobei höchstens jeweils eine in Modulelement 3 a) absolviert werden darf, und die zwei Seminare in 3 a) sowie jeweils ein Seminar in den Modulelementen 3 b), 3 c) und 3 d) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in 4 a) und 4 c) und die jeweils zwei Seminare in den Modulelementen 4 a) und 4 b) sowie das Seminar in Modulelement 4 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

II. Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 28 Absatz 2

1. Struktur der Kernstudieneinheit bis Wintersemester 2016 / 2017

Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- -punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Grundlagen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 c)	Je nach Wahl entweder erfolgreicher Abschluss des Seminars, das für das Modulelement 1 b) belegt wurde sowie erfolgreiche Teilnahme an den Orientierungen und Strategie-	9	1 Studienleistung in Modulelement 1 c), in dem die Modulprüfung abgenommen wird, nur in Anglistik.

			planungen gemäß Modulelement 1 a) oder zusätzlich erfolgreicher Abschluss des Seminars in Modulelement 1 c). ^{*2}		
	Modul 2: Methoden und Anwendung	Benotete Modulprüfung in Modulelement 2 b)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für das Modulelement 2 a) belegt wurden. ^{*3}	7	1 Studienleistung in Modulelement 2 b), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 3: Sprachanalyse und Anwendung	Benotete Teilleistung in Modulelement 3 a) und eine unbenotete Teilleistung in Modulelement 3 b)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare, die für die Modulelemente 3 a) und 3 b) belegt wurden. ^{*4}	10	
	Modul 4: Praxis	Benotete Modulprüfung in Modulelement 4 a)	Erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 b), erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d) sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 c). ^{*5}	14	1 Studienleistung in Modulelement 4 a), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
Summe Basismodule:				40	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	ohne Prüfung ^{*6}		30	
	Modul 6: Fremdsprache, Interkulturalität und Vermittlung	Eine benotete Teilleistung in Modulelement 6 b) oder 6 c) sowie eine unbenotete Teilleistung in 6 b) oder 6 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare, die für die Modulelemente 6 a), 6 b) und 6 c) belegt wurden. ^{*7}	10	
	Modul 7:	Eine benotete Teilleistung in	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare, die	10	

	Sprachanalyse	Modulelement 7 b) oder 7 c) sowie eine unbenotete Teilleistung in Modulelement 7 b) oder 7 c)	für die Modulelemente 7 a), 7 b) und 7 c) belegt wurden. * ⁸		
	Modul 8: Vermittlung	Benotete mündliche Modulprüfung in Anschluss an Modulelement 8 c)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 8 a) und 8 b) belegt wurden. * ⁹	10	1 Studienleistung in Modulelement 8 c), in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 21 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				70	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Gesamtsumme				210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 1, 2 und 4 sowie den Teilleistungen in Modul 3 müssen jeweils mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in Modul 6 und 7 und der Modulprüfung in Modul 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 1 c), das Seminar, das für das Modulelement 1 b) belegt wurde, sowie die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 1 a) erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 c) zwei Veranstaltungen belegt werden, ist zusätzlich ein Seminar erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare in Modulelement 2 a) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 3 a) und 3 b) und die zwei Seminare in Modulelement 3 a) und das Seminar in Modulelement 3 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 4 a), die Orientierung und Planung des Praktikums in Modulelement 4 b), die Nachbereitung des Praktikums in Modulelement 4 d) sowie das Praktikum in Modulelement 4 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 6 b) und 6 c) und die drei Seminare in den Modulelementen 6 a), 6 b) und 6 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei ist die unbenotete Teilleistung stets in dem Modulelement abzulegen, in dem die benotete Teilleistung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 7 b) und 7 c) und die drei Seminare in den Modulelementen 7 a), 7 b) und 7 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei ist die unbenotete Teilleistung stets in dem Modulelement abzulegen, in dem die benotete Teilleistung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare in den Modulelementen 8 a) und 8 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
- Französisch²
- Geschichtswissenschaft
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1,3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik

- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Die Struktur der Komplementstudieneinheiten stellt sich z. B. folgendermaßen dar:

2. Struktur der Komplementstudieneinheit bis Wintersemester 2016 / 2017

Komplementstudieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung / Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen	Benotete Modulprüfung in Modulelement 1 a)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 b) und 1 c) belegt wurden.* ²	11	1 Studienleistung in Modulelement 1 a), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 2: Anwendung	1 benotete Teilleistung in Modulelement 2 a) und 1 unbenotete Teilleistung in Modulelement 2 c) oder 2 d)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare, die für die Modulelemente 2 a), 2 b), 2 c) und 2 d) belegt wurden.* ³	14	
Summe Basismodule:				25	

Vertiefungsmodule	Modul 3: Theorien, Modelle und Methoden	1 benotete Modul- prüfung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c)	Erfolgreicher Abschluss der drei Seminare in den Modulelementen 3 a), 3 b) oder 3 c), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ⁴	11	1 Studienleistung in Modulelement 3 a), 3 b) oder 3 c), in dem auch die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 4: Anwendung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 4 b) und eine unbenotete Teilleistung in 4 a) oder 4 c)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare, die für die Modulelemente 4 a), 4 b) und 4 c) belegt wurden.* ⁵	14	
Summe Vertiefungsmodule:				25	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	
Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten				100	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Gesamtsumme				210	

- *¹ Von den Teilleistungen in den Modul 2 muss jeweils eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von der Modulprüfung des Moduls 3 und den Teilleistungen in Modul 4 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik / Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare, die für die Modulelemente 1 b) und 1 c) belegt wurden, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 2 a) und 2 c) oder 2 d) und die vier Seminare in den Modulelementen 2 a), 2 b), 2 c) und 2 d) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die drei Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b) und 4 a) oder 4 c) und die zwei Seminare in Modulelement 4 b) sowie jeweils ein Seminar in den Modulelementen 4 a) und 4 c) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit (Thesis)
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- I. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 15
- II. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 24 Absatz 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Im Masterstudium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse in Angewandten Sprachwissenschaften bis hin zum Anschluss an die aktuelle Forschung durch Realisierung eigener Projekte vertiefen und berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen. Damit sollen die Voraussetzungen für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten sowie für ein Promotionsstudium geschaffen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Angewandte Sprachwissenschaften der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreieinhalbjährigen (siebensemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen oder
 - c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen und die zum Ausgleich der Regelstudienzeit getroffenen Auflagen gemäß Absatz 3 erfüllt werden.
- (2) Ein Abschluss und ein Studiengang ist nach Absatz 1 lit. b und c vergleichbar, wenn der Abschluss mit folgenden Leistungen verliehen wurde:

- a) Leistungen aus den Gebieten Germanistische und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaften im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten,
 - b) Leistungen aus einem Gebiet, das sinnvoll mit den Gebieten Germanistische und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaften kombinierbar und nicht zu nahe mit diesen verwandt ist, im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten und
 - c) ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einer sprachintensiven Institution und ein Semester im Ausland an einer Universität mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Sie müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
 - c) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.
- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten

Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester (anderthalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, die ca. 2.700 studentischen Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten eine Veranstaltung und / oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gemacht oder in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium Angewandte Sprachwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche oder mündliche Prüfungen (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen.

- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (10) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 11 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.
- (11) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 16 Absatz 7 ermittelt.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin oder Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 16 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (15) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und durch die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 12

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war

und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte und weitere 30 Leistungspunkte durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- | | |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Masterarbeit mit der Zahl von 30 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein sprachwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 44 Leistungspunkte erworben haben. Die Teilleistungen bzw. die Teilleistungen und die Modulprüfung müssen bestanden sein. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 18

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die Betreuerin bzw. der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf die Bestimmung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009 / 2010 in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die Studienstruktur II Anwendung findet.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 31. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Mai 2017.

Dortmund, den 9. Juni 2017

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Anhang:

I. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 15

Struktur des Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften ab Wintersemester 2016 / 2017

Masterstudium Angewandte Sprachwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraus- setzungen für die Modulprüfung
	Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Sprachanalyse	Zwei benotete Teilleistungen in Modulelement 1 a)	Erfolgreicher Abschluss der acht Seminare, die für die Modulelemente 1 a) und 1 b) belegt wurden.* ²	20	-
Modul 2: Methoden und Anwendungen	Eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 a) und eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 b)	Erfolgreicher Abschluss der acht Seminare, die für die Modulelemente 2 a), 2 b) und 2 c) belegt wurden sowie Erstellung eines Vermittlungs- / Transferkonzepts.* ³	24	-
Modul 3: Vermittlung	Eine benotete Teilleistung in Modulelement 3 a) sowie eine benotete Teilleistung: Forschungs- konzept Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 3 a) und b) belegt wurden.* ⁴	16	-
Abschlussarbeit (Masterarbeit)			30	
Gesamtsumme			90	

*¹ Von den Modulen 1 bis 3 müssen jeweils mindestens zwei Teilleistungen in den Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen in Modulelement 1 a) und die jeweils vier Seminare in den Modulelementen 1 a) und 1 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 2 a) und 2 b), die jeweils drei Seminare in den Modulelementen 2 a) und 2 b) und die zwei Seminare in

Modulelement 2 c) erfolgreich abgeschlossen sowie ein Vermittlungs- und Transferkonzept in Modulelement 2 a), 2 b) oder 2 c) erstellt wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Teilleistung in Modulelement 3 a) und die Teilleistung Forschungskonzept Masterarbeit sowie die drei Seminare in Modulelement 3 a) und die zwei Seminare in Modulelement 3 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

II. Struktur des Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften nach § 24 Absatz 2

Struktur des Masterstudiums Angewandte Sprachwissenschaften bis Wintersemester 2016 / 2017

Masterstudium Angewandte Sprachwissenschaften				
Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Modul 1: Sprachanalyse	Zwei benotete Teilleistungen in Modulelement 1 a)	Erfolgreicher Abschluss der fünf Seminare, die für die Modulelemente 1 a) und 1 b) belegt wurden.* ²	21	-
Modul 2: Anwendungsfeld	Eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 a) und eine benotete Teilleistung in Modulelement 2 b)	Erfolgreicher Abschluss der sechs Seminare, die für die Modulelemente 2 a) und 2 b) belegt wurden.* ³	23	-
Modul 3: Vermittlung	Eine benotete Modulprüfung in Modulelement 3 a) oder 3 b)	Erfolgreicher Abschluss der vier Seminare, in den Modulelementen 3 a) und 3 b), in denen die Modulprüfung nicht absolviert wird.* ⁴	16	1 Studienleistung, in Modulelement 3 a) oder 3 b), in dem die Modulprüfung abgelegt wird.
Abschlussarbeit (Masterarbeit)			30	
Gesamtsumme			90	

- *¹ Von den Modulen 1 bis 3 müssen mindestens zwei Teilleistungen oder eine Teilleistung und eine Modulprüfung jeweils in den Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in Modulelement 1 a) und die vier Seminare in Modulelement 1 a) sowie das Seminar in Modulelement 1 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 2 a) und 2 b) und die jeweils drei Seminare in den Modulelementen 2 a) und 2 b) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Modulelement 3 a) oder 3 b) sowie die vier Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei sind die Seminare stets in den Modulelementen abzuschließen, in denen die Modulprüfung nicht abgelegt wird. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Sprachwissenschaften
sowie Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Ziele der Praxisphase
- § 3 Umfang und Dauer des Praktikums
- § 4 Einschlägige Institutionen und Bereiche
- § 5 Praktikumswahl, Beratung, Anerkennung
- § 6 Organisationsformen des Praktikums
- § 7 Schriftliche Auswertung des Praktikums
- § 8 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 9 Nachweis
- § 10 Unfallversicherung
- § 11 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften und den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Praxisphase im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften sowie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 2

Struktur und Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase (Praktikum) ist Pflichtbestandteil des Basismoduls 4 im Rahmen der Kernstudieneinheit.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden ermöglichen,
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise für das angestrebte Berufsfeld relevanter Institutionen und Organisationen zu gewinnen und die Erfahrungen im weiteren Studium theoretisch zu fundieren;
 - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
 - Probleme, Einstellungen und Kommunikationsformen in den Praxisfeldern zu verstehen und angemessene Handlungsweisen zu entwickeln;
 - Kriterien für die weitere Studiengestaltung und die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
 - die im Studium erworbenen Kompetenzen und Wissensstrukturen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern.

§ 3

Umfang und Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Dem Praktikum werden 6 Leistungspunkte zugeordnet. Das Praktikum wird in der Regel nach dem dritten Semester absolviert.

§ 4

Einschlägige Institutionen und Bereiche

- (1) Das Praktikum sollte in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das dem angestrebten Berufsbild entspricht.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften sind dies u. a.:
 1. Bildung und Kultur (Erwachsenenbildung, Vermittlung des Deutschen/Englischen als Fremdsprache/Zweitsprache im außerschulischen Bereich);
 2. Presse, Hörfunk, Fernsehen;
 3. Buchwesen (Verlage, freie Lektorate, Bibliotheken, Buchhandel);

4. Neue Medien (Hypermedia, Text-/Sprachtechnologie, Online-Journalismus, Lernsoftware, Computerlexikographie etc.);
 5. Archiv und Dokumentation;
 6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing;
 7. Verwaltung und Behörden;
 8. Wirtschaft und Handel (insbes. Personalwesen, Kommunikation, Textproduktion);
 9. Wirtschaft und Technik (Technische Redaktion, Textproduktion);
 10. Medizinische Versorgung, Therapie und Betreuung (z. B. Diagnose und Behandlung von Sprachstörungen, gesundheitliche Aufklärung, Arzt-Patienten-Kommunikation);
 11. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).
- (3) Für den Bachelorstudiengang Literatur-/Kulturwissenschaften sind dies u. a.:
1. Bildung und Kultur (Theater, Kulturämter, Agenturen im kulturellen Bereich, Kulturorganisationen, etc.);
 2. Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film;
 3. Neue Medien (Mediaplanung, Online-Journalismus im Kulturbereich etc.);
 4. Industrie und Technik (Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Public Relations, Sponsoringagenturen, etc.);
 5. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).

§ 5

Praktikumswahl, Beratung, Anerkennung

- (1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie werden dabei von den Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften unterstützt. Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem angestrebten Berufsbild entsprechen und über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine kompetente Betreuung und Anleitung gewährleisten kann.
- (3) In der Regel vier Wochen vor Antritt des Praktikums muss die Praktikumsstelle von einer oder einem Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften anerkannt werden. Dafür ist ein Beratungsgespräch und eine schriftliche Bestätigung über die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten erforderlich.
- (4) Die Anerkennung wird auf dem vorgesehenen Formular bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 6

Organisationsformen des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird in der Regel in ununterbrochener Vollzeitätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch in anderer Form absolviert werden (studienbegleitend).
- (3) Ausfallzeiten sind nachzuholen.

§ 7

Schriftliche Auswertung des Praktikums

- (1) Über das Praktikum ist eine mindestens zwanzigseitige Auswertung (Praktikumsbericht) anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 15 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften bewertet und anschließend der oder dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt.
- (2) Die schriftliche Auswertung des Praktikums dient einer ersten wissenschaftlichen Reflexion der Praxiserfahrungen und soll einen Bezug zu den fachlichen Inhalten des Studiums herstellen. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Probleme einer professionellen Praxis anzuwenden.
- (3) Neben der allgemeinen Reflexion soll der Bericht auf eine spezifische Problemstellung des Tätigkeitsfeldes analytisch eingehen.

§ 8

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Hat die oder der Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften bereits vor Aufnahme des Studiums eine Tätigkeit ausgeübt, die in Umfang und Inhalt dem geforderten Praktikum entspricht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung als Praktikum auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund und den Erlass des Berichts.

§ 9

Nachweis

- (1) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen erfolgt in Form einer Praktikumsbescheinigung durch die Praktikumsstelle und durch den von der Prüferin oder dem Prüfer benoteten Praktikumsbericht.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung ist der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

§ 10

Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Unfallkasse NRW unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 11

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009 / 2010 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Praktikumsordnung mit der Maßgabe, dass der Praktikumsbericht unbenotet ist.
- (3) Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 31. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Mai 2017.

Dortmund, den 9. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Richtlinien für die Vergütung von Gastvorträgen / Kolloquien und Gastaufenthalten an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehenden Richtlinien erlassen:

I. Gastvorträge / Kolloquien

1. Ein Gastvortrag / Kolloquium dient der Ergänzung des Lehrangebots und wird von einer Person, die nicht an der Technischen Universität Dortmund beschäftigt ist, gehalten.
2. Je Vortrag / Kolloquium wird grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung von bis zu 800,-€ gezahlt. Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung sind alle Kosten (beispielsweise Reise- oder Kopierkosten) abgegolten.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine höhere Aufwandsentschädigung je Vortrag / Kolloquium gezahlt werden.
4. Die Abrechnung eines Gastvortrages / Kolloquiums erfolgt auf dem Formblatt, das das Dezernat Personal und Recht im Intranet zur Verfügung stellt.

II. Gastaufenthalte

1. Professorinnen / Professoren und sonstige Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler können durch die Universität zum Zwecke des wissenschaftlichen Kontaktes und Austausches als Gastprofessorinnen / Gastprofessoren oder Gastwissenschaftlerinnen / Gastwissenschaftler (Gäste) aufgenommen werden. Beabsichtigte Gastaufenthalte sind durch das Dekanat der zuständigen Fakultät oder die Leitung der zuständigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (zuständige Stelle) rechtzeitig vorab gegenüber dem Dezernat Personal und Recht anzuzeigen. Ein Gastaufenthalt darf grundsätzlich den Zeitraum von einem Semester nicht übersteigen; im Falle einer beabsichtigten Überschreitung dieses Zeitraums sind die hierfür maßgeblichen Umstände durch die zuständige Stelle gegenüber dem Dezernat Personal und Recht darzulegen. Die Einladung von Gästen erfolgt durch die zuständige Stelle.
2. Gästen soll nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen durch die zuständige Stelle Gelegenheit gegeben werden, an der Universität zu lehren und/oder zu forschen.

Gäste unterliegen jedoch keiner Pflicht zur Übernahme von Tätigkeiten an der Universität. Sie dürfen daher nicht in die Arbeitsorganisation eingebunden werden und sind nicht weisungs-gebunden. Vorgaben dürfen Gästen nur im Hinblick auf den Arbeits- und Umweltschutz, einen ordnungsmäßigen und schonenden Umgang mit der Infrastruktur und sonst allgemein zu beachtende Vorgaben (wie insbesondere die Hausordnung) sowie im Hinblick auf den Vorrang des Dienstbetriebes gemacht werden.

3. An universitären Forschungsprojekten dürfen Gäste grundsätzlich freiwillig mitwirken. Vor einer Mitwirkung an Drittmittelprojekten ist jedoch mit dem Dezernat Finanzen und Beschaffung abzuklären, inwieweit im Hinblick auf die dem Drittmittelprojekt zugrundeliegenden Richtlinien, Verträge o.ä. eine Mitwirkung im konkreten Fall möglich ist.
4. Die Universität kann im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel Gäste für den Zeitraum ihres Aufenthalts an der Universität durch die Zahlung eines Betrages von bis zu 3.000 € monatlich finanziell unterstützen. Die Gewährung einer Unterstützungszahlung bedarf eines über das Dezernat Personal und Recht zu stellenden Antrags der zuständigen Stelle. Maßgebliche Faktoren für die Entscheidung über die Gewährung und die Festlegung der Höhe der Unterstützungszahlung sind der Bedarf des Gastes (ermittelt anhand des objektiven Bedarfs einer Wissenschaftlerin / eines Wissenschaftlers in der konkreten Situation des Gastes unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte des Gastes) sowie das Interesse der Universität am wissenschaftlichen Kontakt und Austausch mit dem Gast. In besonders begründeten Ausnahmefällen darf auch ein den Betrag von 3.000 € monatlich übersteigende Unterstützungszahlung gewährt werden; in einem hierauf gerichteten Antrag muss die zuständige Stelle die insoweit maßgeblichen Umstände darlegen. Die Modalitäten der Unterstützungszahlung, insbesondere die Voraussetzungen eines Widerrufs der Unterstützungszahlung, werden über das Dezernat Personal und Recht gegenüber dem Gast festgelegt bzw. mit diesem vereinbart. Ein Gast schuldet für eine gewährte Unterstützungszahlung keine Gegenleistung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Unterstützungszahlung besteht nicht.
5. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, die in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Die gleichnamigen Richtlinien vom 06.08.2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24.05.2017.

Dortmund, 8. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather